

Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Heinsberg

Zustellung eines Bescheides des Ordnungsamtes

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg wird öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Bescheid vom 10.03.2023 des Ordnungsamtes bezüglich Schornsteinfegerangelegenheiten,
Geschäftszeichen 38 57 05, an:**

Frau Sevasti Theodoraki
Herrn Evangelos Charnpatsis
z. Z. unbekanntem Aufenthalts
letzte bekannte Anschrift (Meldeadresse):
Loerbrockstraße 37
41836 Hückelhoven

bei der Kreisverwaltung Heinsberg, Kreishaus, Ordnungsamt, Zimmer E16, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid wird öffentlich zugestellt. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt die Zustellung als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Heinsberg, 10.03.2023

Kreis Heinsberg
-Der Landrat-
Ordnungsamt
i. A.



Frenken

Tag des Aushangs: _____

Tag der Abnahme: _____